

Der SS-Richter beim Reichsführer-SS
Tgb.Nr. II.a 52/44g-Dr.W/Ri.

Berlin SW 68, den 18.12.1944.
Wilhelmstr.28,III.

Betr.: Ihr Schreiben vom 9.12.1944.

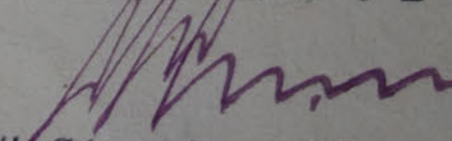
Frau
Lina Breitschaft,
Grafenkirchen über Cham i.W.

Sehr geehrte Frau Breitschaft !

Ihr Schreiben vom 9.12.1944 ist eingegangen.
Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, daß alle die Gesichtspunkte,
die Sie in Ihrem Schreiben anführen, bereits beim Vortrag des Gnaden-
verfahrens berücksichtigt wurden und deshalb dem Reichsführer-SS keine
Veranlassung geben können, seine Entscheidung zu ändern.
Auch der Brief Ihres Töchterchens, das sich gleichfalls an den Reichs-
führer-SS wendete, kann an dieser Entscheidung nichts ändern.
Mir ist ohne weiteres bewußt, daß Sie diese Entscheidung des Reichs-
führers-SS als die nächsten Anverwandten des Verurteilten außerordent-
lich hart empfinden müssen; ich muß Sie aber gleichwohl bitten, dafür
Verständnis aufzubringen, daß die Schwere der Tat Ihres Ehemannes eine
entsprechende Sühne verlangte und daß bei der Entscheidung des Reichs-
führers-SS die großen Belange der Volksgemeinschaft im Vordergrund ste-
hen und ausschlaggebende Bedeutung bekommen müssen, während die persön-
lichen Verhältnisse des Einzelnen dahinter zurückzustehen haben.
Die Entscheidung des Reichsführers-SS ist endgültig.

i.A.

Heil Hitler !


SS-Sturmbannführer.